



Hygieneplan Corona (SARS-CoV-2)

1. Inhalt

1. Inhalt.....	1
2. Vorbemerkung	2
3. Persönliche Hygiene:	3
3.1 Wichtigste Maßnahmen	3
3.2 Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:	4
4.Raumhygiene: Hörsälen, Seminarräumen, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, und Flure	4
5. Reinigung sowie Werkzeuge und Arbeitsmittel.....	5
6. Hygiene im Sanitärbereich	6
7. Infektionsschutz in den Pausen.....	6
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren covid- 19-Krankheitsverlauf	6
9. Wegeführung	7
10.Konferenzen und Versammlungen.....	7
11. Tätigkeiten und Lehrveranstaltungen im Außenraum	7
12. Meldepflicht.....	8
13. Allgemeines	8

2. Vorbemerkung

Alle Gemeinschaftseinrichtungen haben nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Hygieneplan vorzuhalten, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Studierenden und Mitarbeiter*innen und aller an der Forschung und Lehre Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen und den im Pandemieplan der Hochschule erfassten Maßnahmen. Hochschulleitungen sowie Dozenten, Mitarbeiter unterstützen vorbildhaft alle Hygienehinweise.

Alle Fremdfirmen sind gehalten sorgfältig die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts, der Gesundheitsbehörden und der Hochschule zu beachten. Der Hygieneplan Corona ist mit Auftragserteilung den Firmen bekannt zu geben.

Die resultierende Betriebsanweisung aus diesem Hygieneplan Corona ist verpflichtend.

3. Persönliche Hygiene:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

3.1 Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Treten im Laufe der Tätigkeit an der Hochschule obenstehende Krankheitszeichen auf, ist der Arbeitsplatz zu verlassen und der Heimweg anzutreten. Vorgesetzte und Dozierende müssen Mitarbeiter*innen und Studierende mit sichtbaren Krankheitszeichen unverzüglich nach Hause schicken.
- Bis auf weiteres gilt, dass alle an der Hochschule tätigen Personen eine tagesaktuelle Liste über alle Kontaktpersonen führen müssen. Diese Liste ist vier Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Aufforderung auszuhändigen.
- Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m bis 2 m zu anderen Personen einzuhalten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Arbeits-oder Lehrraums) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Es wird empfohlen einen **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) zu tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sollten zumindest bei notwendigem Kontakt mehrerer Personen getragen werden. Der Abstand von 1,5 – 2 m ist dennoch zu wahren. Im Büro ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend

weiterhin einzuhalten

3.2 Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sind die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20- 30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen trocken in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

4. Raumhygiene: Hörsäle, Seminarräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, und Flure

Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen sollen vorzugsweise online oder im Außenraum stattfinden. Nur in Ausnahmefällen sollten Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare, Coachings oder Übungen) im Gebäude abgehalten werden. Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Lehrbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 bis 2,00 Metern in allen Richtungen eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische, bzw. Stühle in den Seminarräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und nur einzeln genutzt werden. Abhängig von der Größe des Seminarraumes sind das in der Regel maximal 15 Studierende.

In den Hörsälen mit Festbestuhlung sind nur jede zweite Reihe und jeder dritte Sitzplatz zu besetzen. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht gestattet, es sei denn sie erfolgen unter Einhaltung der Abstandsregeln oder online.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist durch Öffnen der Tür zu unterstützen. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Lehrbetrieb nicht geeignet, es sei denn, es ist eine raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Dringende projekt- und forschungsbezogene Arbeiten in den Laboren und Technika der Hochschule sind ab sofort möglich. Die Laborleitungen erstellen Listen von Beschäftigten, die im Labor tätig sein dürfen und melden diese an die Hochschulleitung/den Krisenstab (diese Regelung gilt nur während des

noch andauernden Präsenznotbetriebs). Folgende Beschränkungen gelten bis auf weiteres:

- In Laboren und Technika bis 25 m² Größe darf maximal eine Person tätig sein. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass sich mindestens eine weitere Person in Rufweite befindet. Die Laborleitungen müssen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit einer alleinarbeitenden Person sicherstellen.
- In Laboren und Technika bis 50 m² Größe dürfen maximal zwei Personen tätig sein. Ist nur eine Person tätig, gilt oberer Absatz entsprechend. Je 25 m² zusätzliche Labor-/ Technikumsfläche erhöht sich die Anzahl der zulässigen Personen entsprechend.
- Die Nutzung von anderen Räumen (Probenvorbereitung etc., aber auch Teeküche, Sanitär, Duschen etc.) darf immer nur durch eine Person gleichzeitig erfolgen.

Bei Praktika in Laboren und Technika gelten zusätzlich:

Bei Nutzung der Räumlichkeiten mit Studenten ist prinzipiell auf eine gute Belüftung und Vermeidung von Kontakten beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten zu achten. Außerdem gelten folgende Abstandsregelungen:

- Pro Person sind mindestens 5 qm vorzusehen. Eine Auflistung der Räumlichkeiten und maximalen Personenzahl wird zeitnah zur Verfügung gestellt.
- Die Plätze sind im Abstand von 2 m auf dem Boden mittels Kreuz zu markieren. Sollten sich dabei weniger Personen ergeben, so gilt diese Zahl als maximale Personenzahl.

5. Reinigung sowie Werkzeuge und Arbeitsmittel

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Hochschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion *im Einzelfall* als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Für eine Sonderdesinfektion im Falle einer Kontamination durch eine an Covid-19 Erkrankte*n stehen bei den vertraglich gebundenen Reinigungsfirmen zertifizierte Sonderteams bereit. Die Beauftragung erfolgt über die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,

- Tische (sofern sie frei von Akten etc. sind), Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Für die Reinigung der Werkzeuge und Arbeitsmittel sind die Beschäftigten selbst verantwortlich. Es besteht auch die Möglichkeit, dass bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe verwendet werden können, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

6. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden täglich geleert.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist eigenverantwortlich sicherzustellen. Auch in den Sanitärräumen gilt das Abstandsgebot (Stichwort: Pissoir).

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dies erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

7. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen gilt das Abstandsgebot. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Gruppebildung z. B. zum Rauchen sind zu vermeiden. Die Dozenten sind veranlasst in den Pausen für die entsprechende Lüftung der Seminarräume, Hörsäle und Labore, insofern keine Raumluftechnische Anlage existiert, zu sorgen.

8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid- 19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer

Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz und sollten daher im SoSe 2020 nicht mehr im Präsenzbetrieb eingesetzt werden. Bei Lehrkräften ist die Sicherstellung der Lehre durch Online-Angebote sicher zu stellen. Personen über 60 Jahre können auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Gleiches gilt für Schwangere¹.

Studierende, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

9. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden und Mitarbeiter gleichzeitig über die Gänge zu den Seminarräumen, Hörsälen und Büros und in Außenbereiche gelangen. Für die spezifischen räumlichen Gegebenheiten markiert die Abteilung Liegenschaftsmanagement eine Wegeführung, die zwingend einzuhalten ist. Für die räumliche Trennung erfolgt dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder Aufsteller. Diese Markierungen entbinden nicht von der persönlichen Einhaltung der bekannten / benannten Abstände zu anderen Personen insbesondere, wenn zum Bsp. seitliche Abstände nicht ausreichend groß dimensioniert sind oder baulich bedingt nicht vorhanden sind!

Die Einhaltung des Abstandsgebotes und ggf. einer Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

10. Konferenzen und Versammlungen

Präsenz-Konferenzen und Versammlungen mit Präsenz sind untersagt. Kleine Teammeetings sind in einem genügend großen Raum unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes und guter Lüftung möglich, sollten aber auf minimale Zeit und Anzahl begrenzt sein. Insbesondere soll auf die vom ITSZ bereitgestellten WEB-Konferenzräume oder Telefonkonferenzen zurückgegriffen werden.

11. Tätigkeiten und Lehrveranstaltungen im Außenraum

Die Arbeiten auf den Freiflächen der Hochschule (Forstbotanischer Garten inkl. der Versuchsfelder) sowie auf Versuchsfeldern der Partnerbetriebe (z.B. Gut Wilmersdorf, Hühnermobilstandort etc.) sowie für Arbeiten und Lehrveranstaltungen im Rahmen von Feld-/Waldversuchen, wie Standortaufnahmen, die Aufnahme von Boden-/Pflanzen-/Wasserproben etc. können ab sofort unter folgenden Bedingungen wiederaufgenommen werden:

- Abstandsgebot mindestens 1,5 m.
- Nutzung von Räumen im Umfeld (Teeküche, Sanitär, Duschen etc.) darf immer nur durch eine Person gleichzeitig erfolgen.

¹ zum Mutterschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, März 2020

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der arbeitenden Personen, solange die Abstandsregel sicher eingehalten werden kann. Bei Draußen-Lehrveranstaltungen ist für die Anreise zu beachten, dass nie mehr als zwei Personen in einem Fahrzeug unterwegs sein dürfen. Im besten Fall finden diese Lehrveranstaltungen im regionalen Umfeld der Hochschule statt.

12. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Gesundheitsamt zu melden.

13. Allgemeines

Der Hygieneplan ist dem arbeitsmedizinischen Dienst zur Kenntnis zu geben und nach Aufforderung dem örtlichen Gesundheitsamt auszuhändigen.

W.-J. V. B.

Eberswalde, 27.04.2020

Prof. Dr. habil. Dr. h.c. (UNFU) Wilhelm-Günther Vahrson